



**Beschluss der MU-Landesversammlung – Bayerischer Mittelstandstag
vom 15. Oktober 2016 in Erlangen**

***„Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“
abschaffen statt verschlimmern***

Das so genannte „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ soll abgeschafft statt weiter verschlimmert werden.

Die so genannte „Antidiskriminierungsstelle“ der Bundesregierung ist ebenfalls abzuschaffen.

Begründung:

Das so genannte „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ ist ein Ergebnis einer linken Ideologie, die den Arbeitgeber und Vermieter als Quelle allen Übels sieht.

Es bedeutet schon heute eine massive Verletzung der Grundrechte auf Freiheit und Eigentum sowie eine Vergiftung der guten Beziehungen in Betrieben und Mietverhältnissen.

Im ideologischen Eifer der selbst ernannten Anti-Diskriminierer kommt es zu immer mehr angeblich zu bekämpfenden „Diskriminierungen“.

In diesem Zusammenhang hat die so genannte „Antidiskriminierungsstelle“ der Bundesregierung bei der Bundesfamilienministerin nach 10 Jahren Gültigkeit des Gesetzes eine so genannte Evaluierung veranlasst. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesetz noch verschärft werden muss.

Dabei wird das für die Evaluation beauftragte so genannte „Büro für Recht und Wissenschaft“ von Alexander Klose geleitet, der zugleich Fachreferent für Migrations- und Flüchtlingspolitik der Berliner Fraktion der Grünen und zugleich grüner Kommunalpolitiker ist. Der so genannte Evaluationsbericht entpuppt sich damit als Grünen-Propaganda.

Zusätzliche Forderungen wollen unter anderem ein neues Verbandsklagerecht.

So sollen nicht mehr nur Betroffene, die sich von Arbeitgebern, Dienstleistern oder Vermietern benachteiligt fühlen, klagen dürfen, sondern auch Verbände sowie die Antidiskriminierungsstelle selbst.

Weiterhin sollen Gewerkschaften und Betriebsräte mehr Befugnisse erhalten. Schließlich soll die Frist, bis zu der man dem Arbeitgeber einen konkreten Verstoß mitgeteilt haben muss, von derzeit zwei Monaten auf ein halbes Jahr ausgeweitet werden.

Vor allem soll sich das Gesetz nicht mehr wie bislang auf Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität beschränken - darüber hinaus sollen weitere Felder möglicher Diskriminierung im Gesetz benannt werden: denkbar wären Weltanschauung, soziale Stellung sowie Einkommen.